

Freunde der Evangelischen Kirche in Kladow e. V.

Satzung

Stand: 16.05.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freunde der Evangelischen Kirche in Kladow e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gemeindelebens in der Evangelischen Dorf- und Schilfdach-Kirchengemeinde in Kladow (Evangelische Kirche in Kladow, im Folgenden „Kirchengemeinde“).
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht
 - a) durch die Unterstützung der Kirchengemeinde bei baulichen Maßnahmen und bei gemeindlichen Aufgaben einschließlich der Kirchenmusik sowie
 - b) durch die Förderung und Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Rahmen des Vereinszwecks.
- (3) Der Verein kann seinen Zweck auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklichen.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aufwendungen, die Mitglieder in der Ausübung ihres Amtes machen, können diesen erstattet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Mitglieder und aktive Unterstützer verfassungsfeindlicher Organisationen und extremistischer politischer Parteien können nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Mitglieder des Vereins müssen nicht Mitglieder der Kirchengemeinde sein; sie müssen auch keinem religiösen Bekenntnis angehören.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu stellen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antragsteller ist vom Vorstand zu informieren. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

§ 5 Beitragszahlungen der Mitglieder

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

- (2) Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Mitglieder können sich freiwillig zu höheren als den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträgen verpflichten.
- (4) Spenden an den Verein können im Rahmen des Vereinszwecks auch zweckgebunden für einzelne Vorhaben oder Verwendungszwecke erfolgen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Jahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es in grober Weise die Interessen oder das Ansehen des Vereins verletzt oder den Tatbestand des § 3 Abs. 2 dieser Satzung erfüllt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.
- (4) Zahlt ein Mitglied den Beitrag für zwei aufeinander folgende Jahre nicht, so kann der Vorstand durch Beschluss das Erlöschen der Mitgliedschaft feststellen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) der Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl der Rechnungsprüfer,
 - d) die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen einschließlich von Zweckänderungen sowie
 - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, wenn möglich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail an die letzte dem Verein bekannte Adresse unter Angabe der Tagesordnung und der Form der Veranstaltung einberufen. Zusätzliche Anträge für die Tagesordnung sind mindestens sieben Tage

vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail beim Vorstand zu Händen des Vorsitzenden einzureichen.

- (2) Eine weitere Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist vom Vorstand auch einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich oder per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich in Präsenz. Sie kann, wenn die obwaltenden Umstände dies erfordern, auch in digitaler Form (z. B. als Videokonferenz) tagen. Über die Form der Zusammenkunft entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand kann eine Verfahrensordnung für Mitgliederversammlungen in digitaler Form erlassen. Aus wichtigem Grund kann die Form der Versammlung jederzeit unter Außerachtlassung jeglicher Frist durch Beschluss des Vorstandes geändert werden. Eine Änderung ist den Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail und unter Angabe der Gründe der Änderung unverzüglich anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins können nur in einer Sitzung in Präsenz gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Ein Mitglied kann bis zu drei abwesende Mitglieder vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich. Die Vollmacht muss beim Versammlungsleiter hinterlegt werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Prozent der Mitglieder erschienen oder durch einen Bevollmächtigten vertreten sind.
- (7) Ist die Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 6 nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn das Quorum nach § 9 Abs. 6 nicht erreicht wird, sofern dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung deutlich gemacht und erläutert wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Zur Änderung der Satzung einschließlich von Zweckänderungen ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.
- (9) Soweit nicht ein Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragen, erfolgt die Beschlussfassung durch Handzeichen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses beinhaltet den Ort, das Datum und die Form der Mitgliederversammlung, die Anzahl der anwesenden und der durch einen Bevollmächtigten vertretenen Mitglieder und die zu den Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse. Eine Anwesenheitsliste ist dem Protokoll als Anlage beizufügen. Zum Verständnis des Protokolls wesentliche Unterlagen sind dem Protokoll beizufügen. Das Protokoll ist vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Der Vorsitzende des Vorstands verwahrt die Protokolle und ihre Anlagen und gibt diese bei Amtswechsel an den Nachfolger weiter.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,¹
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister sowie
 - e) fakultativ bis zu drei Beisitzern, deren Zahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Dieser ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben. Der Vorstand ist im Innenverhältnis an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 11 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen werden der Vorsitzende und der Schatzmeister gewählt. In Jahren mit geraden Jahreszahlen werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer gewählt. Die Amtszeit der Beisitzer wird jeweils bei deren Wahl in entsprechender Weise bestimmt.
- (3) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Neuwahl des jeweiligen Amtsnachfolgers. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Auf dieser Mitgliederversammlung findet die Nachwahl für das jeweilige ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Zeitraum bis zum regulären Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds statt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die laufende Geschäftsführung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) der Rechenschafts- und Finanzbericht an die Mitgliederversammlung sowie
 - e) die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Vereinszwecks.
- (2) Soweit Förderungen, Projekte oder Maßnahmen die Belange der Kirchengemeinde betreffen, soll sich der Vorstand mit dem Gemeindegemeinderat der Kirchengemeinde (GKR) abstimmen.

§ 13 Sitzungen des Vorstands

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet.

¹ In dieser Satzung wird die männliche Form der Amtsbezeichnungen der einfachen Sprache wegen als geschlechtsneutrale Form verwendet.

- (2) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern.
- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzung des Vorstandes in Textform (z. B. schriftlich oder per E-Mail, § 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung und der Form der Zusammenkunft (gemäß Abs. 4) mit einer Frist von einer Woche, bei Dringlichkeit auch ohne Frist, ein.
- (4) Der Vorstand kann in Präsenz oder in digitaler Form (z. B. als Videokonferenz) tagen. Über die Form der Zusammenkunft entscheidet der geschäftsführende Vorstand (§ 10 Abs. 2 Satz 1). Aus wichtigem Grund kann die Form der Zusammenkunft jederzeit unter Außerachtlassung jeglicher Frist geändert werden. Die Änderung wird den Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Änderungsgrundes unverzüglich in Textform mitgeteilt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen) gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (im Verhinderungsfall des stellvertretenden Vorsitzenden) den Ausschlag.
- (6) Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung. Außerhalb von Vorstandssitzungen kann der Vorstand im Umlaufverfahren in Textform beschließen, sofern der Vorsitzende (im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende) und ein weiteres Vorstandsmitglied die Form der Abstimmung befürworten.
- (7) Hinsichtlich des Protokolls der Vorstandssitzungen gilt § 9 Abs. 10 dieser Satzung entsprechend.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl von Rechnungsprüfern im Amt.
- (2) Der oder die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie sind verpflichtet, einmal jährlich die Vereinskasse und die Buchführung in sachlicher und rechnerischer Hinsicht zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an die Kirchengemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.